

Den Kindern die Märchen – Menschenbildung und Sprachförderung durch Poesie e. V.

SATZUNG

Präambel

„Wir wollen diese Märchen nicht rühmen oder gar gegen eine entgegengesetzte Meinung verteidigen: ihr bloßes Dasein reicht hin, sie zu schützen. Was so mannigfach und immer wieder von neuem erfreut, bewegt und belehrt hat, das trägt seine Notwendigkeit in sich und ist gewiß aus jener ewigen Quelle gekommen, die alles Leben betraut; und wenn es auch nur ein einziger Tropfen wäre, den ein kleines, zusammenhaltendes Blatt gefaßt hat, so schimmert er doch in dem ersten Morgenrot.“

Gebrüder Grimm

„Stellen Sie sich vor, es gäbe ein Zaubermittel, das ihr Kind stillsitzen und aufmerksam zuhören lässt, das gleichzeitig seine Phantasie beflügelt und seinen Sprachschatz erweitert, das es darüber hinaus befähigt, sich in andere Menschen hinein zu versetzen und deren Gefühle zu teilen, das auch noch sein Vertrauen stärkt und es mit Mut und Zuversicht in die Zukunft schauen lässt. Dieses Zaubermittel existiert: Es sind die Märchen, die wir unseren Kindern erzählen oder vorlesen. Märchenstunden sind die höchste Form des Unterrichtens.“

Gerald Hüther, Hirnforscher

„Der deutsche Begriff Bildung, der aus dem Idealismus entstammt, ist mit das Beste was Deutschland je hervorgebracht hat. Das sollte man hegen und pflegen! Das geht in Richtung Persönlichkeitsentwicklung, aber unbedingt mit einer Konsequenz: nicht Nabelschau betreiben, sondern das, was man lernt, in ein tätiges Handeln fließen lassen. Das ist Bildung. In den romanischen Sprachen gibt es leider gar keine richtige Übersetzung für diesen Begriff Bildung – ohne die Konnotation von Zweckgebundenheit und Zielorientierung, also gerade nicht als Ausbildung oder Training auf ein bestimmtes Ziel hin.“

Ute Craemer, Pädagogin

§ 1 Name, Sitz und Vereinsregister

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Den Kindern die Märchen – Menschenbildung und Sprachförderung durch Poesie“, nach der Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie Erziehung und Jugendhilfe.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Mitteilen und Vorspielen der Märchen der Gebrüder Grimm im ursprünglichen Wortlaut. Damit wird für die Erhaltung des Kulturgutes der Grimmschen Märchen Sorge getragen. Der Verein unterstützt Märchenvorleser, -erzähler, Puppenspieler und Puppentheater organisatorisch und finanziell, um in Grundschulen und Kindergärten aktiv zu werden.
Vorwiegend sollen durch die geförderten Veranstaltungen Kinder zwischen 6 und 9 Jahren die Möglichkeit erhalten, die Wunderwelt der Märchen zu erleben. Vor dem Rubikon im 10. Lebensjahr ist dafür noch eine besondere Empfänglichkeit gegeben. Die Bilder der Märchen begegnen ihrer eigenen vertrauten Bilderwelt und tragen damit zu ihrer Menschenbildung bei, da sie weit über nur intellektuelle Tätigkeit hinausführen. Dies wird erreicht, indem sie Gefühle wie Staunen, Bewundern, Ehrfurcht und Freude an der Schönheit hervorrufen und in der kindlichen Seele Entwicklungskräfte anregen, auf die im ganzen weiteren Leben zurückgegriffen werden kann. Damit wird auf das seelisch-geistige Wachstumsbedürfnis des Kindes eingegangen.
Gerade in einer Welt, die stetig wachsende Herausforderungen an den positiven Gestaltungswillen jedes einzelnen Menschen stellt, können die Märchen eine gemeinsame menschliche Grundlage, sowie Empathie und Interesse schenken, über alle Nationalitäten und Religionen hinweg und so verbindendes Element, z.B. im Schulklassenverband werden. Gleichzeitig wird eine allgemeine Sprachförderung erreicht.
Aus diesen Gründen soll besonders die regelmäßig wiederkehrende, vertrauensbildende und aufeinander aufbauende Arbeit in den einzelnen Klassen der Grundschulen in Kassel und wenn möglich im Umland gefördert werden.

- 2.3. Zusätzlich werden Fortbildungen für Pädagogen (z.B. Lehrer, Erzieher) und für Eltern über die tragende Bedeutung und gute und richtige Art der Vermittlung (Vorlesen, Erzählen und Vorspielen) der Märchen unterstützt.
- 2.3. Zuletzt werden Publikationen angestrebt, die im Sinne des bisher Genannten eine Hilfe sein können.
- 2.5. Den Zielen des Vereins entgegenstehen alle sprachlich verkürzten, veränderten und entstellten Märchen, sowie die Verbreitung der Märchen durch Tonträger und Film.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 3.2. Der Verein ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zweck
- 3.3. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus diesen Mitteln erhalten und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Anteile an den Vereinsmitteln. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die den Zielen des Vereins dienen oder diese fördern wollen.
- 4.2.1. Es wird zwischen ordentlichen (stimmberechtigten) und fördernden Mitgliedern unterschieden.
- 4.2.2. Ordentliche Mitglieder beteiligen sich durch ihre Mitarbeit an den Aktivitäten des Vereins. Alle Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Über die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand kann den Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ablehnen.

- 4.2.3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch ihre finanzielle Zuwendung. Sie verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden oder die Erreichung des Zwecks gefährden könnte. Sie haben Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge, besitzen jedoch keine Stimm-, Wahl- und Antragsrechte. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Kündigung oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit Dreiviertel – Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- 4.4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- 4.5. Von Fördermitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind anzusetzen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies wünscht. Anträge dazu müssen unter Angabe von Gründen und Zwecken eingereicht werden.
- 5.2. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen. Es gilt der Tag der Absendung. Die Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 7 Tage vor der Versammlung vorliegen.
- 5.2. Der Vorsitzende der Versammlung wird vom Vorstand bestimmt. Von ihm wird auch geregelt, wer das Protokoll führt und unterschreibt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 5.4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse möglichst einmütig. Einmütigkeit der Beschlüsse soll dadurch erreicht werden, dass die zu beschließenden Themen so lange erörtert werden, bis ein Kompromiss

gefunden ist, der alle Interessen berücksichtigt. Kann keine Einmütigkeit erzielt werden, so sind Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

- 5.5. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltungen werden mitgezählt), vorausgesetzt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.
- 5.6. Neben ihren Beschlussfassungen hört die Mitgliederversammlung die Berichte aus der Arbeit des Vereins. Ihr obliegt die Entlastung und die Wahl des Vorstandes.

§ 6 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Von den Verhandlungen jedes Vereinsorgans werden Niederschriften mit Teilnahmelisten gefertigt, die vom Protokollschreiber sowie einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 7.2. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 7.3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Gelingt dies nicht ist ein Beschluss mit Zweidrittel – Mehrheit möglich.
- 7.4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 7.5. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 8.1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen (Enthaltungen werden mitgezählt), vorausgesetzt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.
- 8.2. Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die Mittel zu gleichen Teilen dem „Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Kassel e.V.“ und dem „Deutscher Kinderhospizverein e.V.“ zu, welche die Mittel ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzuführen haben.